

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT GERSTHOFEN

vom 07.05.2008
zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
30.04.2009	Hinzufügung § 37 Abs. 3	08.05.2009
16.12.2010	- § 8 Abs. 2 Nr. 2.1.9, - Hinzufügung Nr. 2.1.10 unter § 8 Abs. 2 Nr. 2.1, - Hinzufügung Nr. 8 unter § 8 Abs. 2 Nr. 2.3, - Hinzufügung Nr. 9 unter § 8 Abs. 2 Nr. 2.3, - § 8 Abs. 2 Nr. 2.4 Abs. 1	01.01.2011

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- (1) die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- (2) die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- (3) die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- (4) die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- (5) die Feststellung der berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Eigenschaft der Stadtratsmitglieder und der weiteren Bürgermeister,
- (6) die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- (7) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, ausgenommen die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist,
- (8) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen städtischen Richtlinien,
- (9) die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
- (10) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- (11) die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- (12) die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- (13) die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie im Einzelansatz € 200.000,-- überschreiten,
- (14) die Beschlussfassung über sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO),
- (15) die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 89 und 91 GO),
- (16) die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
- (17) die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- (18) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- (19) die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- (1) die Verleihung der Bürgermedaille sowie aller weiteren Ehrungen der Stadt, ausgenommen Sportlerehrungen,
- (2) die allgemeine Festsetzung von Steuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
- (3) Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 9, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der unbefristet Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,
- (4) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und ihr Wert die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses übersteigt,
- (5) Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Wert von über 200.000,-- € sowie Belastungen (Darlehen) städtischer Grundstücke,
- (6) Entscheidung über alle Vergaben, soweit ihr Wert die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses übersteigt,
- (7) Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und deren Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen,
- (8) Fragen der Stadtplanung von grundsätzlicher Bedeutung, Umliegungen und Enteignungen, der Abschluss und die Änderung städtebaulicher Verträge,
- (9) Erschließungsmaßnahmen, Hoch- und Tiefbauprojekte gemäß Vergabe nach europaweiter Ausschreibung,
- (10) Führung von Rechtsstreiten, wenn es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt,
- (11) Annahme von Nachlässen, Vermächtnissen und Schenkungen,
- (12) Angelegenheiten des regionalen Planungsverbandes der Region 9 von grundsätzlicher Bedeutung,
- (13) Angelegenheiten des "Augsburger Verkehrsverbundes" (AVV) von grundsätzlicher Bedeutung,
- (14) Beschlussfassung über die Beteiligung an kommunalen Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- (15) die Gewährung von freiwilligen Leistungen der Stadt im Betrag von über € 25.000,-- im Einzelfall,
- (16) die Vergabe von Planungsaufträgen bzw. Fachgutachten im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel im Betrag von über € 200.000,-- im Einzelfall,

- (17) Auftragsvergaben von über 200.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss nach § 8 Abs. 2, 2.4, Nr.3 zuständig ist..

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

§ 5

Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen, sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

III. Die Stadtratsausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach Abs. 2 sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt; tritt hierbei aber eine „Überaufrundung“ im Sinn der Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 17.03.2004 (Az. 4 BV 03.1159 und 4 BV 03.117) ein, findet das Verfahren Hare-Niemeyer für die Sitzverteilung Anwendung. Haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Gemäß § 2 der "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts" vom 02. Mai 2002 werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 2.1 Finanzausschuss mit 1 + 10 Mitgliedern,
 - 2.2 Personal- und Organisationsausschuss mit 1 + 10 Mitgliedern,
 - 2.3 Hauptausschuss mit 1 + 10 Mitgliedern,
 - 2.4 Bau- und Umweltausschuss mit 1 + 10 Mitgliedern,
 - 2.5 Planungsausschuss mit 1 + 10 Mitgliedern,
 - 2.6 Kultur- und Sportausschuss mit 1 + 10 Mitgliedern,
 - 2.7 Werkausschuss mit 1 + 10 Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender aller Ausschüsse ist der erste Bürgermeister, soweit er nicht seine Befugnisse nach Art. 33 Abs. 2 GO an seine Stellvertreter überträgt.
- (4) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Dies gilt nicht für den Werkausschuss.
- (6) Alle Stadtratsmitglieder sind an allen Ausschusssitzungen teilnahmeberechtigt. Das Recht zur Beratung und Aussprache haben nur die ordentlichen Ausschussmitglieder bzw. bei deren Verhinderung die Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden; die übrigen Stadtratsmitglieder auf Antrag. § 19 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (7) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen. Sie können sich an allen Beratungen beteiligen. Stimmrecht haben sie aber nur, wenn sie entweder den Vorsitz führen oder als ordentliches Ausschussmitglied oder bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes als ordentlicher Stellvertreter bestellt sind.
- (8) Sind die weiteren Bürgermeister Ausschussmitglied und vertreten sie den verhinderten ersten Bürgermeister im Ausschussvorsitz, so fallen sie als Ausschussmitglied aus, mit der Folge, dass Ihre Vertreter (in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglied) an der Sitzung teilnehmen.
- (9) Die Ausschüsse können einzelne Gegenstände ihres Zuständigkeitsbereichs zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorlegen. Sie beraten oder beschließen andererseits über Gegenstände, die ihnen der Stadtrat im Einzelfall überträgt.
- (10) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Solche vereinigten Ausschüsse haben nur beratende Befugnis. Wollen die Ausschüsse Beschlüsse fassen, so hat jeder Ausschuss gesondert abzustimmen.

Den Vorsitz in vereinigten Ausschüssen führt immer, unbeschadet aller anderen Festlegungen, der erste Bürgermeister.

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrates.
- (3) Die Entscheidung beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt.

Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

§ 8

Zuständigkeit und Aufgabenbereiche der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat überträgt den beschließenden Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder ihm selbst noch dem Bürgermeister als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung oder als dringende und unaufschiebbare Geschäfte zur Entscheidung zustehen.
- (2) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

2.1 Der Finanzausschuss:

- 2.1.1 Über alle Ratenzahlungen und Stundungen von Abgaben und Forderungen ab 100.000,-- € und einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten. Hierüber ist in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses zu berichten.
- 2.1.2 Über den Erlass und die Niederschlagung von Abgaben und Forderungen mit einem Betrag von 10.000,-- € bis 50.000,-- €. Hierüber ist in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses zu berichten.
- 2.1.3 Über den Abschluss von Vergleichen mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem Geldwert des Vergleichsgegenstandes von 200.000,-- €
- 2.1.4 Die Vorberatung der Haushaltspläne.
- 2.1.5 Die Überwachung, Ausführung und Steuerung des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr (allgemeines Berichtswesen).

- 2.1.6 Die Beratung über den Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres.
- 2.1.7 Die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben von 30.000,-- € bis 200.000,--€
- 2.1.8 Die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist.
- 2.1.9 Der Finanzausschuss ist grundsätzlich zuständig für die Angelegenheiten der Gersthofer Verkehrsgesellschaft mbH (GVG) und des öffentlichen Personennahverkehrs.
- 2.1.10 Die Beratung über die Entwässerungsgebühren samt Satzungsrecht.

2.2 Der Personal- und Organisationsausschuss:

Die Beschlussfassung

1. in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Rahmen der Stellenpläne; insbesondere die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9 z, ferner die Ein- und Ausstellung und Eingruppierung der unbefristet Beschäftigten ab Entgeltgruppe 7 TVöD bis Entgeltgruppe 9 TVöD sowie der befristet Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD,
2. über den Erlass von Richtlinien zur Gewährung von Leistungszulagen und Leistungsprämien,
3. über Auftragsvergaben im Betrag von 30.000,-- € bis 200.000,-- € im Einzelfall,
4. in allen Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Organisation, die nicht dem Stadtrat vorbehalten oder anderen Ausschüssen übertragen oder dem Ersten Bürgermeister vorbehalten oder übertragen sind, der kommunalen Zusammenarbeit.

2.3 Der Hauptausschuss:

Die sozialen Angelegenheiten sowie die der Kindergärten und der Jugendpflege, insbesondere die Beschlussfassung über

1. die Regelung aller mit dem Betrieb und der Führung der Kindergärten, Kinderhorte und der Mittagsbetreuung zusammenhängenden Aufgaben, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch den Stadtrat vorbehalten sind,
2. die Angelegenheiten des Jugendzentrums,
3. die Angelegenheiten der Sozialstation,
4. die Verteilung städtischer Mittel und solcher Mittel, die der Stadt zur Verfügung gestellt worden sind, an Bedürftige und sonstige Empfänger,

5. das Senioren- und das Schülerferienprogramm,
6. Angelegenheiten des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates,
7. die Genehmigung der Haushaltspläne und die Anerkennung des Haushaltsrechnungen der kirchlichen Kindergärten.
8. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts.
9. den Betrieb der Wertstoffhöfe und Wertstoffinseln.

Ferner die Beschlussfassung über

die Aufgaben der öffentlichen Ordnung und die Angelegenheiten der Schulen, des Feuerwehrwesens, des Gesundheitswesens, der Landwirtschaft und der Verkehrsüberwachung, der Volksfeste und Märkte, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind bzw. in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

2.4 Der Bau- und Umweltausschuss:

Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der Grünordnungsplanung, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaues, des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigungsanlagen (soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist), des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, der Landschaftspflege, des Straßen- und Wegerechts, der Straßenbenennungen, der Grundstücksangelegenheiten, der Bodenordnung, des Ortsrechts für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen und Kanalherstellungsbeiträge, der Entwässerung und der Straßenreinigung, der Erholungsgebiete, Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Stadtplanung und bei Infrastrukturmaßnahmen und Parkanlagen, insbesondere Gemeindegrenzänderungen, Industrie- und Gewerbeansiedlung, Grenzregelungen, Hochbauangelegenheiten und Wohnungsbau, Wasserrecht, Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen, Versorgungseinrichtungen, An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, insbesondere die Beschlussfassung zur Herstellung des Einvernehmens bei

1. Bauanträgen, Anträgen auf Vorbescheid, Bauvoranfragen, Kiesabbauanträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters nach Art. 37 Abs. 1 GO gegeben ist,
2. Anträge auf Zurückstellung von Bauanträgen nach § 15 BauGB,
3. Auftragsvergaben im Rahmen der veranschlagten Haushalts-/ Budgetmittel für städtische Hoch- und Tiefbauten sowie für sonstige Vergaben des Fachbereiches 3 von 30.000,-- € bis zu 200.000,-- € im Einzelfall; soweit die Auftragsvergabe nach VOB bzw. VOL erfolgt, ab 30.000,-- €
4. Werbeanlagen, soweit nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters nach Art. 37 Abs. 1 GO gegeben ist,
5. Befreiungen von Anschluss- und Benützungszwang der städtischen Entwässerungssatzung,
6. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksteilflächen von über 30.000,-- € bis zu 200.000,-- €

7. alle Angelegenheiten der Hausverwaltung der Gebäudewirtschaft, soweit nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gegeben ist,
8. Vorberatung des Abschlusses und der Änderung von städtebaulichen Verträgen.

2.5 Der Planungsausschuss:

Angelegenheiten überörtlicher Planungen, der Bauleitplanung und der Stadtentwicklung,

insbesondere der Bauleitplanung - Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs-, Grünordnungs- und Bebauungsplänen-, der Stadtentwicklung, von Einzelbauvorhaben mit grundsätzlicher, städtebaulicher Bedeutung, der Landes- und Raumplanung, von Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes, von Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung und Veränderungssperren, Umlagen, Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen und Vorhaben und Erschließungspläne,

insbesondere die Beschlussfassung über

1. Anträge auf Zurückstellung von Bauanträgen nach § 15 BauGB,
2. Auftragsvergaben für Planungsaufträge bzw. Fachgutachten im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel von 30.000,-- € bis zu 200.000,-- € im Einzelfall; soweit die Vergaben ausschließlich nach VOB bzw. VOL erfolgen, ab 30.000,-- €
3. Angelegenheiten der Bauleitplanung von Nachbargemeinden-Abgabe von Stellungnahmen aus der Sicht der Stadt Gersthofen.

2.6 Der Kulturausschuss:

Alle Angelegenheiten der Kulturpflege und Kulturförderung,

insbesondere grundsätzliche Angelegenheiten der Stadthalle, des Ballonmuseums, der Stadtbibliothek, der Sing- und Musikschule, der Erwachsenenbildung, des Sports, der Kirchen, der Vereine, der Städtepartnerschaften, der Musik und Heimatpflege, für Jubiläen und sonstige kulturelle Veranstaltungen,

insbesondere die Beschlussfassung über

1. Angelegenheiten des Aufgabengebietes, soweit diese nicht dem Stadtrat vorbehalten und nicht von grundlegender Bedeutung für die Stadt sind,
2. die Gewährung von freiwilligen Leistungen der Stadt im Betrag von 3.000 € bis zu 25.000 €, sowie Auftragsvergaben von 30.000 € bis 200.000 €, jeweils im Einzelfall,
3. Sportlerehrungen,
4. Vergabe der Zuschüsse nach den Zuschussrichtlinien, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. des ersten Bürgermeisters gegeben ist.

2.7 Der Werkausschuss:

1. Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss kraft Gesetzes gemäß Art. 88 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3 GO. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wasserversorgung, des Stadtbauhofes, der städtischen Bäder, des Bestattungswesens und der Friedhöfe sowie des Stadtwaldes.
2. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht nach § 6 der Betriebssatzung für die Stadtwerke die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist oder die der Stadtrat im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Stadtwerke handelt (Art. 88 Abs. 3 GO).
3. Er berät über die Beteiligung bzw. den Beitritt zu Wasserzweckverbänden und über den Austritt, ferner über Angelegenheiten dieser Zweckverbände, soweit die Stadt oder ihre Belange betroffen sind.
4. Genehmigungen von Grabmalen besonderer Art, wenn nicht allgemein der erste Bürgermeister zuständig ist.

§ 9

Der Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt und die Jahresabschlüsse der Stadtwerke (örtliche Rechnungsprüfung).
- (2) Der Stadtrat bildet den Rechnungsprüfungsausschuss aus seiner Mitte und bestimmt je ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter (Art. 103 Abs. 2 GO). Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet die Beratung und Abstimmung. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.
- (3) Über die Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.

§ 10

Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist weder ein vorberatender noch ein beschließender Ausschuss. Er dient dem Meinungsaustausch und der Unterrichtung der Fraktionen und der weiteren Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten.
- (2) Er setzt sich aus dem ersten Bürgermeister und den weiteren Bürgermeistern sowie aus den Fraktionsführern zusammen. Der Ältestenrat wird vom ersten Bürgermeister einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Über die Aussprache sind Ergebnisprotokolle aufzunehmen.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Der erste Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO).

Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich auf seine Bedenken, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

- (3) Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zusammentritt.

§ 12

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (3) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden.

§ 13

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):

- 1.1 die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - 1.2 die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - 1.3 die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - 1.4 grundsätzlich alle Personalangelegenheiten (Einstellungen, Kündigungen etc.) der Beschäftigten sowie der Auszubildenden der Stadt bzw. der Stadtwerke mit Ausnahme der Einstellung von unbefristet tätigen Beschäftigten, deren Eingruppierung die Entgeltgruppe 6 TVöD, sowie der befristet Beschäftigten, deren Eingruppierung die Entgeltgruppe 9 TVöD übersteigt.
- (2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benützung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind.
 - (3) Ferner gehören dazu auch alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. in die eines beschließenden Ausschusses fallen.
 - (4) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücke) bis zu einem Wert von 30.000,- € im Einzelfalle; die Bestellung von Dienstbarkeiten auch zu Lasten städtischer Grundstücke einschl. Antrag auf Eintragungsbewilligung, Pfandfreigaben und Pfandunterstellungen und die Erklärung von Löschungsbewilligungen für sämtliche Belastungen in Abteilung II und III des Grundbuchs.
 - (5) Die Zuständigkeiten des 1. Bürgermeisters in Baugenehmigungsverfahren werden in Bauantragsbearbeitungs-Richtlinien festgelegt.
 - (6) Dem ersten Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten des übertragenden Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):
 - 6.1 Staatsangehörigkeit,
 - 6.2 Personenstandswesen,
 - 6.3 Meldewesen,
 - 6.4 Wahlrecht und Statistik,
 - 6.5 Gesundheits- und Veterinärwesen,
 - 6.6 Öffentliches Versicherungswesen.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs.2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit zur Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den ersten Bürgermeister durch eine Änderung des § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. Stellvertretung

§ 17 Aufgaben der Stellvertreter des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz1 GO).
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

V. Die Ehrenamtliche Referenten

§ 18 Ehrenamtliche Referenten

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Referenten für folgende städtische Betriebe und Einrichtungen:
 - 1.1 Kindertagesstätten
 - 1.2 soziale Einrichtungen und Seniorenarbeit,
 - 1.3 Jugendarbeit
 - 1.4 Schulen,
 - 1.5 Kulturelles,
 - 1.6 Märkte und Volksfeste,
 - 1.7 Sport, Sporteinrichtungen, Freizeit und Erholung, Bäder,
 - 1.8 Friedhöfe, Kirchen,
 - 1.9 Straßen, Verkehrsangelegenheiten, Verkehrsüberwachung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Haus- und Grundbesitz, öffentliche Anlagen, Land- und Forstwirtschaft,
 - 1.10 Abfallwirtschaft, Bauhof, Kläranlage,
 - 1.11 Rettungswesen und Katastrophenschutz
 - 1.12 Feuerwehr,
 - 1.13 Stadtwerke.

Sie beraten im Rahmen ihrer Aufgaben die Verwaltung. Sie haben das Recht, sich an Ort und Stelle zu informieren, Beschwerden und Wünsche von Bürgern entgegen zu nehmen sowie Geschäfts- und Lagerräume zu besichtigen.

- (2) Auf Anordnung des ersten Bürgermeisters hat die Verwaltung den ehrenamtlichen Referenten alle benötigten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Zusammenarbeit soll vertrauensvoll sein.
- (3) Die ehrenamtlichen Referenten sind nicht berechtigt, dem Personal oder der Verwaltung unmittelbar Weisungen zu erteilen oder Anordnungen zu treffen.

§ 19 Rechtsstellung und Aufgaben der ehrenamtlichen Referenten

- (1) Die ehrenamtlichen Referenten sind auf den Gebieten der städtischen Einrichtungen, Verwaltungszweige und -betriebe, für die sie bestellt sind, Verbindungsmitglieder zwischen Stadtrat und ausführender Verwaltung. Sie sollen die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements an den Geschäften der ausführenden Verwaltung gewährleisten.

- (2) Jeder ehrenamtliche Referent soll sich über das ihm zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen.
- (3) Der ehrenamtliche Referent ist von dem Amtsleiter über den Geschäftsablauf zu unterrichten. Über alle wesentlichen Vorgänge ist er ständig auf dem Laufenden zu halten. Wichtige Entschlüsse, Erlasse und Anordnungen usw. sind ihm zur Kenntnis zu bringen. Beabsichtigte Maßnahmen und Verhandlungen von größerer Bedeutung sind mit dem ehrenamtlichen Referenten zu besprechen.
- (4) An den Sitzungen der für sein Aufgabengebiet zuständigen Ausschüsse nimmt der ehrenamtliche Referent, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teil. Der ehrenamtliche Referent soll jedoch möglichst Mitglied dieses Ausschusses sein.
- (5) Halten die ehrenamtlichen Referenten Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so geben sie dem zuständigen Amtsleiter die entsprechenden Anregungen. Glaubt der Amtsleiter, der Anregung nicht folgen zu können, so hat er dies mit seiner Stellungnahme dem Bürgermeister zu unterbreiten. Letzterer entscheidet, soweit es sich um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO handelt, oder führt eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses oder des Stadtrates herbei.

VI. Der Ortssprecher

§ 20

Wahl und Aufgaben des Ortssprechers

- (1) In ehemaligen Ortschaften beruft der erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindeglieder eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortssprechers ein, soweit diese Ortschaft nicht schon durch ein dort wohnhaftes Mitglied des Stadtrates vertreten ist (Art. 78 GO).
- (2) Der Ortssprecher kann an Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortssprecher kann auch an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten der früheren Gemeinde, für die er spricht, auf der Tagesordnung stehen.

B.

Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 21

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit. Er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 23 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk-, Fernseh-, Tonträger- und Videoaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.
- (3) Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- 1.1 Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 1.2 Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 1.3 Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 - 1.4 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

- 1.5 sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Dazu zählen auch Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und die Vergaben von öffentlichen Aufträgen und Leistungen.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Genehmigung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25 Einberufung

Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein - je nach Bedarf, möglichst jedoch am Mittwoch der letzten Woche eines jeden Monats -, oder, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst nahe liegenden Termin ein.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Soweit es sich um eine laufende Angelegenheit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) handelt, entscheidet der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 27 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 28 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum achten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 2.1 die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2.2 sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 29 Öffentliche Fragestunde

Vor dem Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates bzw. eines beschließenden Ausschusses stellt der Vorsitzende an die Zuhörer die Frage, ob sie Anfragen, die sich auf städtische Angelegenheiten beschränken müssen, vorbringen wollen. Soweit möglich, ist sofort Antwort zu erteilen. Gegebenenfalls ist an die Sachbearbeiter und ehrenamtlichen Referenten zu verweisen.

§ 30 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
- (2) Er stellt an die Mitglieder des Stadtrats die Frage, ob gegen die ihnen zugegangenen bzw. zur Kenntnis gebrachten Niederschriften über die vorausgegangenen Sitzungen des Stadtrats Einwendungen oder Widersprüche erhoben werden. Wenn nein, gelten sie als vom Stadtrat angenommen und genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 5.1 Anträge zur Geschäftsordnung
 - 5.2 Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 33 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 2.1 Anträge zur Geschäftsordnung
 - 2.2 Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - 2.3 weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 2.4 früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummer 2.1 bis 2.3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben

ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 34 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 35 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 36 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 37

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (3) Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften sollen in der Regel Tonträger in den Sitzungen verwendet werden. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

§ 38

Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften

- (1) In der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder erhalten von allen öffentlichen Sitzungsniederschriften eine Abschrift. Stadtratsmitglieder können auch jederzeit die Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen einsehen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Genehmigung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 39

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 38 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen mit Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 40

Art der Bekanntmachung

- (1) Amtsblatt der Stadt Gersthofen (§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 - GVBl. S. 14) ist die Augsburger Allgemeine, in der für das Gebiet der Stadt Gersthofen verbreiteten Ausgabe.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.
- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen werden auch an den Amtstafeln der Stadt veröffentlicht.

C.

Schlussbestimmungen

§ 41

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 42

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. Mai 2002 außer Kraft.

Gersthofen, 07. Mai 2008
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister